

Wahlbekanntmachung

der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und ihrer Mitgliedsgemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld und Schwarme für die Samtgemeinde- bzw. Gemeindevahlen sowie zur Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters (Direktwahl) am 12. September 2021 sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Direktwahl am 26. September 2021

Gemäß §§ 16 und 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. Seite 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), i.V. mit § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahltag und Tag der etwaigen Stichwahl gemäß § 45 b Absatz 2 NKWG

Mit Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBL. S. 378 v. 06.11.2020) ist der Tag der kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen in Niedersachsen auf den 12.9.2021 festgelegt worden. Der Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Direktwahl ist der 26.9.2021.

2. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag

	Zahl der zu wählenden Vertreter/innen	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	32	37
Rat der Gemeinde Asendorf	13	18
Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen	25	30
Rat der Gemeinde Martfeld	13	18
Rat der Gemeinde Schwarme	13	18

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 17.02.2021 (Nds. GVBl S. 64) wählbar ist.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahlgebiete der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sowie der Mitgliedsgemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen Martfeld und Schwarme bestehen jeweils aus einem Wahlbereich.

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Zur Direktwahl können Wahlvorschläge auch von nicht wahlberechtigten, aber nach § 80 Abs. 5 NKomVG wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. der NKWO entsprechen.

Für die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin / zum Samtgemeindebürgermeister müssen sie nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45 d und §§ 21 ff NKWG i.V. mit § 32ff NKWO entsprechen.

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Bei der Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters / der Samtgemeindebürgermeisterin muss der Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser Person unterzeichnet werden.

Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Räten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld und Schwarme von mindestens 20 Wahlberechtigten, für die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters / der Samtgemeindebürgermeisterin von mindestens 160 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die entsprechenden Formblätter für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Von dem Erfordernis der Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG bzw. § 45 d Abs. 4 i.V. mit § 21 Abs. 10 NKWG sowohl im Wahlgebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einschließlich der Direktwahl als auch im Wahlgebiet der Mitgliedsgemeinden die folgenden Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Darüber hinaus sind befreit:

I. Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (einschl. Direktwahl):

- Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (UWG)

II. Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

- Einzelbewerber Bernd Bormann als bisheriger Amtsinhaber

III. Gemeinde Asendorf

- Unabhängige Wählergemeinschaft Asendorf (UWG)

IV. Gemeinde Martfeld

- Unabhängige Liste Gemeinde Martfeld (ULM)

V. Gemeinde Schwarme

- Unabhängige Wählergemeinschaft Schwarme (UWG)

5. Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge

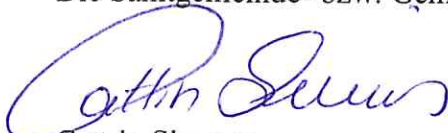
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber am Montag, dem 26. Juli 2021, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung, im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, einzureichen.

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die nicht nach § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG von dem Unterschriftenerfordernis befreit sind, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Bruchhausen-Vilsen, den 19. April 2021

Die Samtgemeinde- bzw. Gemeindegewahlleiterin



Catrin Siemers